



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 11.852A/5-I.6/2003

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

Telefon  
01/52 1 52-0\*

Telex  
01/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Mag. Britta Tichy-Martin**

Klappe 2122 (DW)

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG) geändert werden.  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG) geändert werden samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

**9. September 2003**

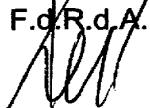
ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

8. August 2003  
Für den Bundesminister:

SChef Dr. Gerhard Hopf

Beilage: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.  




---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

Entwurf

## **Bundesgesetz, mit dem das SDG und das GGG geändert werden**

Einrichtung einer elektronischen  
Sachverständigen- und Dolmetscherliste

JMZ 11.852A/5-I.6/2003

## Entwurf

**Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG) geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

**Änderungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher**

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt „(elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG-Liste) einzutragen.“

b) In der einleitenden Wendung des Abs. 2 wird das Wort „Sachverständigenliste“ durch das Wort „SDG-Liste“ sowie in dessen Z 1 lit. f die Wortfolge „einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wortfolge „eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ ersetzt und in dessen Z 2 an Stelle des Wortes „gerichtlichen“ die Wortfolge „und gerichtlich zertifizierten“ eingefügt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Bewerber ist verpflichtet vor Eintragung in die SDG-Liste dem für seine Eintragung in diese Liste zuständigen Präsidenten (§ 3 Abs. 1 u. 2) nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigtätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in diese Liste aufrecht zu erhalten und dies dem zuständigen Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.“

b) In Abs. 4 wird die Wortfolge „die Liste führenden Präsidenten“ durch die Wortfolge „Präsidenten des aus der SDG-Liste ersichtlichen Gerichtshofs I. Instanz (§ 3)“ ersetzt.

4. § 3 lautet samt Überschrift:

#### „Führung der SDG-Liste“

§ 3. (1) Die SDG-Liste ist von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz für jene allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu führen, die in ihrem Sprengel den gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit haben.

(2) In Wien ist der Präsident des Handelsgerichts Wien für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige zuständig, für alle übrigen der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Bestehen Zweifel darüber, welcher der beiden Präsidenten für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig ist oder soll der Bewerber in Fachgebiete beider Präsidenten eingetragen werden, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen.

(3) Die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz bestimmt sich entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit nach Wahl des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Antrag auf Eintragung. Dieser Präsident ist für sämtliche Eintragungen ausschließlich zuständig. Gibt der Sachverständige später einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, der nicht mehr im Sprengel dieses Gerichtshofs liegt, so geht die Zuständigkeit mit der Bekanntgabe auf den Präsidenten jenes Gerichtshofs I. Instanz über, in dessen Sprengel sich der neu bekannt gegebene Ort befindet. Der bisher zuständige Präsident hat sämtliche Akten und offenen Anträge in Ansehung dieses Sachverständigen an den nunmehr zuständigen Präsidenten abzutreten.“

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a. (1) In der SDG-Liste sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Fachgruppen und innerhalb der Fachgruppen nach Fachgebieten unter Anführung eines allenfalls eingeschränkten sachlichen Wirkungsbereichs einzutragen.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf und Zustellanschrift, Telefonnummer sowie den maßgeblichen Fachgruppen und Fachgebieten samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen und der Zertifizierungsdauer einzutragen.

(3) Auf Wunsch der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können

1. eine zweite Zustellanschrift,
2. weitere Telefon- und Telefaxnummern, e-Mail-Adressen sowie Angaben, die ihre Erreichbarkeit erleichtern,
3. eine Spezialisierung innerhalb ihres Fachgebiets,
4. eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte

eingetragen werden.

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) auch selbstständig eintragen.

(5) Gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Jahresgebühr können die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in dem dafür vorgesehenen Bereich der SDG-Liste Daten betreffend ihre Ausbildung und berufliche Laufbahn, zur Infrastruktur ihrer Sachverständigtätigkeit und über den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl ihrer Bestellungen und zum Gegenstand ihrer Gutachten) selbstständig eintragen und jederzeit ändern. In diesem Fall können sie auch einen Link auf ihre Homepage als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige setzen. Solange sie nicht ausdrücklich erklären, auf die Eintragungen gemäß Abs. 5 zu verzichten, wird die Jahresgebühr jeweils ab Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 31. März jeden Jahres automatisch vom bekannt gegebenen Konto eingezogen. Der Verzicht kann jeweils erst mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erklärt werden.

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben elektronisch unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu erfolgen.

(7) Die von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstößen (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die Verletzung von Standesregeln und Berufspflichten, insbesondere wahrheitswidrige Angaben und der Standesauffassung widersprechende Werbung, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind.

**§ 3b.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (SDG-Liste) einzurichten. Fehler von Dateneingaben in diese Liste und fehlerhafte Abfragemöglichkeiten sind auf Antrag oder von Amts wegen von dem für die jeweilige Eintragung zuständigen Präsidenten zu berichtigen. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(2) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der SDG-Liste haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

(3) Die Haftung des Bundes ist weiters für Inhalte ausgeschlossen, die die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 3a Abs. 4 und 5 in die SDG-Liste eingetragen oder über diese Liste mittels Link zugänglich gemacht haben. Diese Daten stehen in der alleinigen Verantwortung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Im Antrag sind die Angaben nach § 3a Abs. 2 zwingend anzuführen. Angaben nach § 3a Abs. 3 können gemacht werden. Eintragungen nach § 3a Abs. 5 kann der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erst nach seiner Eintragung in der SDG-Liste vornehmen.““

b) Abs. 4 entfällt.

7. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird in Z 1 die Wortfolge „eine Sachverständigenliste“ durch die Wendung „die SDG-Liste“ ersetzt und in Z 2 die Wortfolge „gerichtlichen Sachverständigen Österreichs“ durch die Wortfolge „und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“ ersetzt und nach der Wortfolge „Belange der“ die Wortfolge „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten“ eingefügt sowie die Wortfolge „Sachverständigen des Fachgebiet“ durch die Wortfolge „dieser Sachverständigen für das Fachgebiet“ ersetzt;

b) Im Abs. 2 wird im letzten Satz die Wendung „EWR-Vertragsstaat“ durch die Wortfolge „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ ersetzt.

8. In §6 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Die Eintragung in die SDG-Liste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweiligen Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

(2) Der Antrag auf Rezertifizierung ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen (§ 4 Abs. 1 erster Satz). Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bleibt über den Fristablauf hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Verlängerungsantrag in die Liste eingetragen. Die Rezertifizierung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Z 1 lit. b und der Z 2, sowie nach § 2a weiterhin gegeben sind. Auf Rezertifizierung besteht kein Anspruch.“

9. §§ 7 und 8 samt Überschriften lauten:

**„Veröffentlichung der SDG-Liste“**

**§ 7.** (1) Die SDG-Liste ist im Internet unter der aus der Homepage der Justiz ersichtlichen Internetadresse allgemein zugänglich zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Die Einsicht in die aktuelle SDG-Liste im Internet ist für jedermann kostenfrei.

(2) Gelöschte Eintragungen müssen für die zuständigen Präsidenten weiter abfragbar bleiben. Diese haben anderen Gerichten und Behörden auf Anfrage über die gelöschten Daten Auskunft zu erteilen. Auf Antrag von Privatpersonen ist von dem derzeit oder zuletzt für den angefragten Sachverständigen zuständigen Präsidenten Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Eintragungen für den Sachverständigen zu einer bestimmten Zeit in der SDG-Liste bestanden haben.

(3) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann beim Bezirksgericht im Wege des Parteienverkehrs Einsicht in die SDG-Liste zu gewähren.

**Ausweiskarte und Siegel**

**§ 8.** (1) Dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist anlässlich seiner Eintragung in die SDG-Liste zum Nachweis seiner Eigenschaft ein Lichtbildausweis in Kartenform vom zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz auszustellen. Dieser Gerichtshof ist ebenso wie die Gültigkeitsdauer der Karte auf dem Ausweis anzuführen.

(2) Auf der Ausweiskarte sind weiters die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der Vor- und Familienname, der Tag der Geburt sowie die Fachgruppen, für die der Sachverständige eingetragen ist, anzuführen. Die Ausweiskarte ist lediglich vom Sachverständigen zu unterfertigen. Wird der Sachverständige in der Folge für eine andere Fachgruppe oder weitere Fachgebiete eingetragen, oder wechselt er in einen anderen Gerichtshofsprengel, so behält der Ausweis seine Gültigkeit. Auf Antrag des Sachverständigen ist ihm ein neuer Ausweis auszustellen.

(3) Die Ausweiskarte ist mit einem geeigneten Zertifikat (§ 2 Z 8 SigG), das dem Sachverständigen selbstständige Eintragungen in die SDG-Liste gem. § 3a Abs. 3 bis 5 ermöglicht, zu versehen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit dem Ende des fünften auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres befristet. Die Kosten für die Karte sind vom Sachverständigen zu tragen. Die Karte ist erst nach Nachweis dieser Zahlungen auszufolgen.

(4) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat diese Ausweiskarte bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der SDG-Liste gestrichen, so hat er die Ausweiskarte unverzüglich zurückzustellen; gleiches gilt, wenn er eine neue Ausweiskarte erhält.

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die SDG-Liste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend.“

10. Im § 9

a) lautet Abs. 1:

„(1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt mit der Löschung aus der SDG-Liste. Der zuständige Präsident hat die Löschung vorzunehmen, wenn

1. der Eingetragene ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet;
2. die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgt ist;
3. die dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese Eigenschaft entzogen wird;
4. der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verstorben ist.“

b) entfällt Abs. 3.

11. Im § 10 wird in Abs. 1 vor der Wortfolge „vom Präsidenten“ die Wortfolge „für Eintragungen zuständigen“ eingefügt und lautet das Zitat in Abs. 3 „§ 9 Abs. 2“.

*12. § 12 lautet samit Überschrift:*

**„Sperre wegen verbotener Inhalte“**

**§ 12.** (1) Die öffentliche Abrufbarkeit von Informationen, die der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige selbstständig in der SDG-Liste öffentlich zugänglich gemacht hat (§ 3a Abs. 3 bis 5), ist vom zuständigen Präsidenten zu unterbinden, wenn sich darin verbotene Inhalte (§ 3a Abs. 7) finden.

(2) Wird dem zuständigen Präsidenten zur Kenntnis gebracht, dass sich in der SDG-Liste offenkundig verbotene Inhalte befinden, so hat er die öffentliche Abrufbarkeit der davon betroffenen Datenbereiche umgehend zu unterbinden und den Sachverständigen im Nachhinein davon zu informieren. Die öffentliche Abrufbarkeit ist erst dann wieder herzustellen, wenn der Sachverständige dem zuständigen Präsidenten nachweist, dass der Inhalt dieser Datenbereiche von ihm geändert wurde und nunmehr unbedenklich ist. Hat der zuständige Präsident Zweifel, ob die Inhalte verboten sind, so hat er den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

(3) Bei gravierenden Verstößen des Sachverständigen gegen § 3a Abs. 7 hat der zuständige Präsident auch zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e noch gegeben ist.

*13. § 14 wird wie folgt geändert:*

a) in Z 2 wird die Wortfolge „gerichtlichen Sachverständigen Österreichs“ durch die Wortfolge „und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“ sowie das Wort „Gerichtsdolmetscher“ durch die Wortfolge „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ ersetzt;

b) am Ende der Z 3 entfällt das Wort „und“;

c) lautet die Z 4:

„ 4. dass § 4 Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden ist;“

d) werden folgende Z 5 bis 6 angefügt:

„ 5. dass die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher nach Sprachen geordnet in die SDG-Liste einzutragen sind; eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs ist ausgeschlossen; auf Wunsch des Dolmetschers kann eine Spezialisierung innerhalb der Sprache eingetragen werden;

6. dass auf der Ausweiskarte gemäß § 8 Abs. 2 neben Vor- und Familiennamen sowie dem Geburtsdatum die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher sowie die Sprachen für die Dolmetscher zertifiziert ist, anzuführen sind.“

*14. § 14a samit voranstehender Abschnittsüberschrift lautet:*

**„IV. Abschnitt**

**Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige**

**§ 14a.** Für die Fachgebiete Alt- und Gebrauchtwarenhandel, kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften, kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften und kleinere Wohnhäuser können die Vorsteher der auch mit Zivilrechtssachen betrauten Bezirksgerichte mit auf den Sprengel ihres Bezirksgerichts beschränktem Wirkungsbereich Sachverständige auf deren Antrag allgemein gerichtlich beeideten und in die von ihnen zu führende Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ihres Bezirksgerichts aufnehmen. Für diese Sachverständigen gelten die § 1, § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, b, c, d, e, f und h, Z 1a und Z 2, § 3 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1 bis 3, § 11, mit den Besonderheiten sinngemäß,

1. dass sich der im Sinne von § 3 Abs. 3 zuständige Vorsteher des Bezirksgerichts auf geeignete Weise vom Vorliegen der Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Sachverständigenwesens, die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung sowie vom Vorliegen der anderen Eintragungsvoraussetzungen zu überzeugen hat;

2. dass der Sachverständige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Bezirksgerichts hat, bei dessen Vorsteher der Bewerber die Eintragung beantragt;

3. dass die Eintragung nur in eine einzige Liste und nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers vorgenommen werden darf;

## 6

4. dass der zuständige Vorsteher des Bezirksgerichts dem Sachverständigen anlässlich seiner Eintragung eine Legitimationsurkunde ausstellt; diese hat der Sachverständige bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen;

5. dass der Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden hat, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet; von diesem Siegel ist dem zuständigen Vorsteher des Bezirksgerichts ein Siegelabdruck vorzulegen; bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend;

6. dass an Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts über Berufungen der Präsident des Gerichtshofs I. Instanz zu entscheiden hat, der für das Fachgebiet und den Sprengel des Bezirksgerichts zuständig ist.“

*15. §§ 14b bis 14e werden aufgehoben.*

*16. Die Überschrift vor § 16b entfällt; § 16b lautet:*

**§ 16b.** (1) Die §§ 1, 2, 2a, 3, 3a, 3b, 4, 4a, 6, 7, 9, 10, 12, 14 Z 2 bis 5, 14a und 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft; sie sind auf alle offenen Anträge und Eintragungen anzuwenden. Mit 1. Jänner 2004 haben alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher und jene die im Sinne des § 16a Abs. 1 als solche gelten, in die SDG-Liste eingetragen zu sein. Mit diesem Datum sind die bisher von den Präsidenten der Landesgerichte zu führenden Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen vom Vorsteher des Bezirksgerichtes weiterzuführen, für dessen Sprengel diese Sachverständigen eingetragen sind.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher können bis zum 31. März 2004 gegen unrichtige Eintragungen in der SDG-Liste Einspruch beim für die Eintragung zuständigen Präsidenten erheben. Schreib- und Übertragungsfehler sowie andere offensichtliche Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(3) Die §§ 8 und 14 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die §§ 14b bis 14e treten mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

## Artikel II

### **Änderungen des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG)**

Das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBI. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 29/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 2 wird nach der Z 7a folgende Z 7b eingefügt:*

„7b. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3a angeführten Eintragungen mit der Inanspruchnahme dieser Eintragungsmöglichkeit;“

*2. In der Tarifpost 14*

*a) lautet Z 3:*

„3. für Anträge um Eintragung in die SDG-Liste oder  
um Rezertifizierung (§§ 4, 6 SDG) ..... 43 Euro“

*b) wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. für Eintragungen gemäß § 3a Abs. 5 SDG in jedem Kalenderjahr ..... 150 Euro“

*3. Dem Artikel VI wird nach Z 18 folgende Z 19 angefügt:*

„19. § 2 sowie Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“



## Vorblatt

### **Probleme:**

Es ist ein besonderes Anliegen der Rechtspflege, Namen und Daten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher möglichst aktuell jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung zu haben. Darüber hinaus ist auch die rechtssuchende Bevölkerung daran interessiert, möglichst rasch und einfach Zugang zu den Namen, Daten und Fachgebieten beziehungsweise Sprachen dieser Sachverständigen und Dolmetscher zu erhalten. Für die Suche stehen ihnen derzeit nur die von den Präsidenten der Oberlandesgerichte herausgegebenen Verzeichnisse zur Verfügung, die jeweils sämtliche von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz geführten Listen ihres Oberlandesgerichtspräsidiums umfassen. Diese Verzeichnisse werden alle zwei Jahre neu aufgelegt und vierteljährlich ergänzt. Um eine schnellere Aktualisierung zu erreichen wurde der Bundesminister für Justiz bereits im Rahmen der SDG-Novelle 1999 ermächtigt, die von den Landesgerichtspräsidenten geführten Listen auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) umzustellen. Das derzeit für die jederzeitige Aktualisierung am besten geeignete und für jedermann auch einfach zugängliche Medium ist das Internet. Mit dem Vorhaben sollen daher die von den Landesgerichtspräsidenten geführten Listen auf eine bundesweite elektronische Liste, die im Internet veröffentlicht wird und nicht nur bei den Gerichten zugänglich ist, umgestellt werden. Im Zuge dieser Modernisierung sollen später auch die Sachverständigen- und Dolmetscherausweise durch moderne Ausweiskarten mit Chipfunktion ersetzt werden.

### **Ziele und Inhalt:**

Die von den Landesgerichtspräsidenten geführten Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, die bisher in den Verzeichnissen der Oberlandesgerichtspräsidenten zusammengefasst sind, werden durch eine bundesweite, vom Bundesminister für Justiz eingerichtete elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG-Liste) ersetzt. Angaben, die insbesondere die Erreichbarkeit des eingetragenen Sachverständigen oder Dolmetschers erleichtern, sollen die Eingetragenen selbst vornehmen können, um Tagesaktualität zu gewährleisten. Gegen Bezahlung einer Jahresgebühr soll auch eine Darstellung des beruflichen Werdeganges und der bisherigen Tätigkeit für die Gerichte über die SDG-Liste erfolgen können. Um Missbräuche hintan zu halten, wird vorgesehen, dass der zuständige Landesgerichtspräsident verbotene Inhalte (Verstöße gegen Standesregeln und Berufspflichten) von der öffentlichen Abrufbarkeit auszuschließen hat, sobald ihm die Verletzung zur Kenntnis gelangt. Im Einklang mit den Bestrebungen zur Förderung des e-Government sollen schließlich auch die Ausweise der eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher durch moderne Ausweiskarten mit Chipfunktion ersetzt werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Systems (Papierlisten und Papierausweise).

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einrichtung der elektronischen Liste wird voraussichtlich einen einmaligen Aufwand von einhundertfünftausend Euro erfordern, der ebenso wie die laufenden Kosten durch die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen gedeckt sein dürfte. Eine nennenswerte Mehrbelastung des Bundeshaushalts entsteht daher durch das Gesetzesvorhaben nicht.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben wird von den Vorschriften des Europarechts nicht berührt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Es bestehen keine Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Entstehungsgeschichte:

Den Sachverständigen und Dolmetschern kommt im österreichischen gerichtlichen Verfahren eine wichtige Rolle zu. Der Sachverständige ist eigenständiges Beweismittel und vor allem auch Helfer des Gerichts, der dem Richter das für den Erkenntnisprozess notwendige Fachwissen verschafft. Auch der Dolmetscher ist sowohl im Zivilverfahren als auch im Strafprozess unverzichtbar. Um den Gerichten und Parteien eine effiziente Auswahl der benötigten Sachverständigen und Dolmetscher zu ermöglichen sowie die rasche Kontaktaufnahme mit diesen sicherzustellen, soll eine neue elektronische Liste, die möglichst tagesaktuell ist, die bisherigen Papierlisten und Papierverzeichnisse ersetzen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der sowohl Vertreter der Gerichte (listenführende Präsidenten) als auch der Sachverständigen (Vertreter des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs) und Dolmetscher (Vertreter des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher) sowie technische Spezialisten (Vertreter der BRZGMbH bzw. des Bundesministeriums für Finanzen und Experten von A-Trust und IBM) angehörten. Nach zahlreichen Besprechungen und mehrmonatiger intensiver Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis und den Möglichkeiten zur technischen Ausgestaltung wurde der vorliegende Gesetzesentwurf entsprechend den in der Arbeitsgruppe präferierten Grundzügen des neuen Systems ausgearbeitet.

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die von den Landesgerichtspräsidenten papiermäßig geführten und von den Oberlandesgerichtspräsidenten in ein Verzeichnis zusammengeführten Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sollen durch eine bundesweite, vom Bundesminister für Justiz eingerichtete elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG-Liste) ersetzt werden. In diese Liste sind die Daten aller eingetragenen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher zu übertragen. Diese Übertragung soll justizintern erfolgen und mit Ende des Jahres 2003 abgeschlossen sein. Anlässlich der Zertifizierung und Rezertifizierung veranlassen die zuständigen Landesgerichtspräsidenten die notwendigen Neueintragungen in der elektronischen Liste. Zusätzlich soll den Sachverständigen die Möglichkeit geboten werden, insbesondere Eintragungen, die ihre Erreichbarkeit betreffen, selbstständig und unmittelbar vornehmen zu können. Ihre Befugnis zur Eingabe dieser Daten, die sofort öffentlich zugänglich werden, weisen sie mittels geeigneten Zertifikats, das ihre Identität bestätigt (§ 2 Z 8 SigG), nach. Die Liste befindet sich damit immer auf dem letzten Stand. Sachverständige, die über kein Zertifikat verfügen, können die notwendigen Änderungen wie bisher im Wege des zuständigen Landesgerichtspräsidenten veranlassen. Wenn die Sachverständigen oder Dolmetscher jedoch weitere, für ihre Sachverständigen- bzw. Dolmetschertätigkeit relevante Zusatzinformationen in der SDG-Liste veröffentlichen wollen, so müssen sie diese Daten selbstständig in die SDG-Liste eintragen. Dazu müssen sie sich mittels eines geeigneten Zertifikats gegenüber dem System als Berechtigte identifizieren. Sie können in einem eigens dafür vorgesehenen Datenbereich gegen Entrichtung der dafür vorgeschriebenen Jahresgebühr (mittels Gebühreneinzugs) Eintragungen zu ihrer Ausbildung, beruflichen Laufbahn, Erfahrung und bisherigen Tätigkeit als Sachverständige oder Dolmetscher unmittelbar vornehmen und auch einen Link zu ihrer Homepage als Sachverständige oder Dolmetscher setzen. Für dieses „Zusatzpaket“ ist eine jährliche Gebühr von Euro 150,- zu entrichten. Eine Kündigung des Zusatzpaketes ist jeweils nur mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr vorgesehen, um den Administrativaufwand möglichst gering zu halten. Die von den eingetragenen Sachverständigen und Dolmetschern so in der SDG-Liste öffentlich zugänglich gemachten Informationen dürfen keinesfalls gegen Standesregeln oder Berufspflichten verstossen. Eine Verletzung dieser Vorgaben soll die Sperre der Abrufbarkeit dieser Datenbereiche zur Folge haben. Setzt sich der Eingetragene gravierend über diese Verhaltensanforderung hinweg, so soll seine Vertrauenswürdigkeit als wesentliche Voraussetzung seiner Eigenschaft vom zuständigen Landesgerichtspräsidenten einer Prüfung unterzogen werden müssen. Damit sollen wahrheitswidrige Angaben sowie nach den Standes- und Berufsregeln verbotene Werbung verlässlich unterbunden werden.

Die SDG-Liste soll einerseits im Intranet der Justiz zur Verfügung stehen und so den Gerichtsorganen jederzeit österreichweit Zugriff auf die Daten der eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher ermöglichen, andererseits aber auch im Internet veröffentlicht werden und damit für jedermann – als Serviceleistung der Justiz – kostenfrei zugänglich sein.

Im Zuge dieser Modernisierung sollen weiters die Sachverständigen- und Dolmetscherausweise auf ein modernes Format, nämlich eine Ausweiskarte mit Chipfunktion, umgestellt werden. Dafür ist jedoch eine längere Umsetzungsfrist erforderlich. Die neuen Ausweiskarten werden flächendeckend voraussichtlich erst mit 1. Jänner 2005 zur Verfügung stehen. Innerhalb der in Aussicht genommenen Legislakanz können schließlich auch die bevorstehenden technischen Umstellungen in Ansehung der Chipfunktion vorgenommen und den Bemühungen des e-Government (Chip mit Bürgerkartenfunktion) Rechnung getragen werden.

Von den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, deren Wirkungskreis schon bisher auf einige wenige Fachgebiete für einen einzigen Bezirksgerichtssprengel beschränkt ist, zu unterscheiden. Die Zuständigkeit in Ansehung dieser Sachverständigen (Zuerkennung der Eigenschaft, Führung der Liste, Aufsicht) soll wieder dem Vorsteher des jeweiligen Bezirksgerichts übertragen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einrichtung der elektronischen Liste wird voraussichtlich einen einmaligen Aufwand von einhundertfünftausend Euro erfordern, der ebenso wie die laufenden Kosten durch die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen gedeckt sein dürfte. Eine nennenswerte Mehrbelastung des Bundeshaushalts entsteht daher durch das Gesetzesvorhaben nicht.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben wird von den Vorschriften des Europarechts nicht berührt.

**Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Justizpflege).

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Es bestehen keine Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens.

## Besonderer Teil

**Zu Art. I (Änderungen des SDG):**

**Zu Z 1 (§ 1):**

Durch den neu eingefügten Klammerausdruck soll klargestellt werden, dass nunmehr zwei Arten von Listen bestehen: Die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, die bundesweit sämtliche allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher erfasst, sowie die Papierlisten der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen (IV. Abschnitt), die dezentral von den Vorstehern der Bezirksgerichte geführt werden.

**Zu Z 2 (§ 2):**

Die im Abs. 1 neu eingeführte Kurzbezeichnung „SDG-Liste“ für die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher lehnt sich an den Kurztitel dieses Gesetzes an.

Mit der Änderung im Abs. 2 soll darüber hinaus dem Umstand des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002, Rechung getragen werden.

**Zu Z 3 (§ 2a)**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sich lediglich als redaktionelle Anpassungen an die Einführung der SDG-Liste dar. So ist die Wendung „listensichernder Präsident“, angesichts der Einrichtung der SDG-Liste seitens des Bundesministers für Justiz jeweils durch die Wendung „zuständiger Präsident“ zu ersetzen.

**Zu Z 4 (§ 3)**

Im Abs. 1 sind die zwischenzeitig erfolgten Änderungen der Gerichtsorganisation zu berücksichtigen (die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2003 erfolgte Auflösung des Jugendgerichtshofs sowie die Schaffung des Arbeits- und Sozialgerichts Wien). Die SDG-Liste ist nunmehr von allen Landesgerichtspräsidenten gemeinsam zu führen.

In Wien bleibt die Zuständigkeit wie bisher nach Fachgebieten geteilt. Für die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige bleibt der Präsident des Handelsgerichts Wien, in Ansehung aller übrigen Sachverständigen sowie der Dolmetscher der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien sachlich zuständig. Aus technischen Gründen muss die Wartung der Daten eines Sachverständigen auf einen Präsidenten beschränkt bleiben, weil die personenbezogenen Eintragungen für alle Fachgebiete einheitlich zu sein haben. Wird der Sachverständige also in ein weiteres Fachgebiet eingetragen, für das der andere Präsident sachlich zuständig wäre, so muss die sachliche Zuständigkeit für alle Fachgebiete auf einen der beiden Präsidenten konzentriert werden. Sinnvollerweise sollte das der bereits vor der Eintragung des neuen Fachgebiets für den Sachverständigen zuständige Präsident bleiben. Bei Unklarheiten, insbesondere bei erstmaliger Eintragung in Fachgebiete beider Präsidenten, ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen.

An der örtlichen Zuständigkeit der Landesgerichtspräsidenten soll sich nichts ändern. Diese bestimmt sich nach wie vor nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. der beruflichen Tätigkeit. Insoweit kann der Sachverständige bei seinem Antrag (§ 4) wie bisher zwischen den beiden Anknüpfungsmöglichkeiten frei wählen.

Bisher musste ein Sachverständiger oder Dolmetscher im Falle eines Sprengelwechsels aus der für ihn maßgeblichen Liste gestrichen und (über Antrag) in die Liste des neu zuständigen Präsidenten eingetragen werden (§ 4 Abs. 4 alt). Da die SDG-Liste nun bundesweit geführt wird, ist dies nicht mehr erforderlich. Der Sachverständige kann in der SDG-Liste verbleiben. Gibt der Sachverständige einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt bzw. in die SDG-Liste selbstständig ein, der einen Zuständigkeitswechsel zur Folge hat, so geht die Zuständigkeit bereits mit der Bekanntgabe bzw. Eingabe auf den neuen Präsidenten über. Dem neu zuständigen Präsidenten sind dann umgehend sämtliche den Sachverständigen oder Dolmetscher betreffenden Unterlagen vom bisher zuständigen Präsidenten zu übermitteln. Bei selbstständiger Eingabe der neuen Adresse erhält der bisher zuständige Präsident eine automatische Verständigung durch das System.

**Zu Z 5 (§§ 3a und 3b)**

Im § 3a wird festgelegt, welche Daten in die SDG-Liste einzutragen sind. Zwingend einzutragen sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Beruf und die Zustellanschrift, eine Telefonnummer und die Fachgruppen und Fachgebiete samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen. Die sachlichen Einschränkungen des Wirkungsbereiches waren auch bereits aus den Papierverzeichnissen, meist mit dem Vermerk „nicht für“ oder „nur für“ ersichtlich.

Darüber hinaus steht es dem Sachverständigen frei, weitere Angaben zu seiner Erreichbarkeit sowie Spezialisierung innerhalb des Fachgebiets, für das er jeweils zertifiziert ist, bekannt zu geben. In den Papierverzeichnissen waren solche Spezialisierungen meist mit dem Vermerk „insbesondere für“ eingetragen.

Der Sachverständige oder Dolmetscher kann auch weiterhin seinen örtlichen Wirkungsbereich einschränken. In § 3a Abs. 3 Z 4 wird aber nunmehr klargestellt, dass eine Einschränkung nur auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte möglich ist. Ein solches Mindestmaß an Mobilität darf bei den Sachverständigen und Dolmetschern wohl vorausgesetzt werden. Bei Sachverständigen und Dolmetschern, die Ihren Wirkungsbereich bislang auf einen oder mehrere Bezirksgerichtssprengel beschränkt hatten, wird bei Übertragung der Daten aus den Papierlisten in die elektronische Liste – der vorgeschlagenen Regelung entsprechend – das den oder die betreffenden Bezirksgerichtssprengel jeweils umfassende Landesgericht einzutragen sein.

Die im Abs. 4 letzter Satz genannten Änderungen können von den Eingetragenen auch selbst vorgenommen werden. Der Sachverständige oder Dolmetscher muss sich hiefür aber gegenüber dem System mittels eines geeigneten Zertifikats identifizieren (§ 2 Z 8 SigG).

Gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Euro 150,-- kann der Sachverständige oder Dolmetscher einen Link zu seiner Homepage setzen und in einem speziell dafür vorgesehenen Datenbereich bestimmte für seine Sachverständigen- bzw. Dolmetschertätigkeit relevante Angaben (Ausbildung, berufliche Laufbahn, Infrastruktur und Erfahrung als Sachverständiger/Dolmetscher) machen. Dies soll einerseits dem Eintragenden ermöglichen, sich als Sachverständigen/Dolmetscher ausführlicher darzustellen und andererseits der Justiz und sonstigen Interessierten die Auswahl erleichtern. Die gesamte Jahresgebühr wird mit Inanspruchnahme für das laufende Kalenderjahr sofort fällig und ist für die Folgejahre jeweils zu Jahresbeginn (Einziehungsfrist bis 31. März) zu entrichten. Sie wird automatisch vom bekanntzugebenden Konto eingezogen. Eine Kündigung ist nur mit Wirkung für das kommende Kalenderjahr möglich.

Ein besonders wichtiges Anliegen besteht darin, einerseits die SDG-Liste von unerwünschten (verbotenen) Inhalten freizuhalten und andererseits auch die Homepage und alle über diese zugänglichen Informationen diesen Anforderungen zu unterwerfen. Unerwünscht und bedenklich und daher verboten sind insbesondere Informationen, die den vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen herausgegebenen Standesregeln für Gerichtssachverständige oder den vom Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher veröffentlichten Berufspflichten für Dolmetscher zuwiderlaufen. Der Sachverständige oder Dolmetscher darf daher beispielsweise nicht Kenntnisse hervorheben, die von seiner Zertifizierung nicht umfasst sind oder für seine außergerichtliche unternehmerische Tätigkeit werben. Die für persönliche Eintragungen zur Verfügung stehenden Datenbereiche sowie die Homepage dürfen keinesfalls dazu missbraucht werden standes- oder sittenwidrige Inhalte zu platzieren. Im Abs. 7 wird auch klargestellt, dass sämtliche selbstständig eingetragenen Daten weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstößen dürfen. Für diese Eingaben ist allein der Sachverständige oder Dolmetscher verantwortlich.

Im § 3b Abs. 1 erfolgt zunächst die Klarstellung, dass die SDG-Liste vom Bundesminister für Justiz einzurichten ist. Der zuständige Präsident kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag die Behebung von Eingabefehlern und der damit verbundenen fehlerhaften Abfragemöglichkeiten veranlassen.

Die Haftungsregelung folgt dem bewährten Vorbild der §§ 89 j Abs. 5 und 89 e Abs. 2 GOG sowie den entsprechenden Vorschriften des automationsunterstützten Mahnverfahrens und des Grund- und Firmenbuchs. Für die vom Sachverständigen oder Dolmetscher selbstständig eingegebenen Inhalte hat dieser alleine einzustehen.

#### **Zu Z 6 (§ 4)**

Um in die SDG-Liste eingetragen werden zu können, muss der Sachverständige oder Dolmetscher einen schriftlichen Antrag stellen. In Ansehung dieses Schriftformerfordernisses wird auch die Bestimmung des § 89a Abs. 1 GOG zu beachten sein. Jene Angaben, die nach § 3a Abs. 2 zwingend in die SDG-Liste aufzunehmen sind, sind bereits im Antrag bekannt zu geben. Das gebührenpflichtige Zusatzpaket kann der Sachverständige oder Dolmetscher erst nach erfolgter Eintragung in die SDG-Liste und Gebühreneinzug in Anspruch nehmen. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 betreffend Neueintragung wegen Sprengelwechsels hat im Hinblick auf den neu vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 als obsolet zu entfallen.

#### **Zu Z 7 (§ 4a)**

Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung sowie Kurzbezeichnung des Hauptverbandes dar. Für die Änderung des Abs. 2 ist auf die Ausführungen zu Z 2 zu verweisen.

#### **Zu Z 8 (§ 6)**

Die Verlängerung des Eintrags soll entsprechend der in Literatur und Praxis dafür eingebürgerten Bezeichnung nunmehr auch im Gesetz „Rezertifizierung“ genannt werden.

#### **Zu Z 9 (§§ 7 und 8)**

Die bisher im § 7 vorgesehene Mitteilung der Sachverständigenlisten durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte ist durch die Schaffung einer bundesweiten elektronischen Liste obsolet geworden.

§ 7 regelt nunmehr die Veröffentlichung der SDG-Liste im Internet. Als Serviceleistung der Justiz soll die Einsicht in die Liste im Internet kostenfrei sein. Die Internet-Adresse der SDG-Liste wird über die Homepage der Justiz bzw. des Bundesministeriums für Justiz (<http://www.justiz.gv.at> bzw. <http://www.bmj.gv.at>) zugänglich sein. Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, können – nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten – bei den Bezirksgerichten im Wege des Parteienverkehrs in die Liste Einsicht nehmen. Bereits derzeit nehmen auch dritte Personen bei Gericht Einsicht in die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten. Da lediglich die Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf, Zustellanschrift und Telefonnummer für den Sachverständigen verpflichtend ist, und allfällige weitere Angaben von ihm freiwillig gemacht werden, bestehen gegen die Einsichtsmöglichkeit Dritter in diese Daten keine Bedenken. Die Anordnung der Abfragbarkeit von gelöschten Eintragungen für die zuständigen Präsidenten ist erforderlich, weil nur auf diese Weise nachvollzogen werden kann, ob und wann welche Daten eingetragen waren und zur Verfügung standen.

Die Änderungen des § 8 beziehen sich auf die Umstellung des Papierausweises auf eine Ausweiskarte mit Chipfunktion. Der Chip dient dazu, die Karte mit einem geeigneten Zertifikat zu versehen, das der Sachverständige oder Dolmetscher dazu verwenden kann, elektronisch gegenüber der Justiz seine Identität nachzuweisen. Ein solche Identifikation ist erforderlich, wenn der Sachverständige oder Dolmetscher selbst Eintragungen in die Liste (§ 3a Abs. 3 bis 5) vornehmen will. Um den Anforderungen an eine moderne Ausweiskarte sowohl in technischer als auch in optischer Hinsicht gerecht werden zu können, muss die Gültigkeitsdauer mit fünf Jahren beschränkt werden. Die Kosten für die Ausweiskarte sind vom Sachverständigen oder Dolmetscher zu tragen. Wie bereits bisher hat der Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden. Dem Fortschritt der Technik entsprechend ist auch für die elektronisch erstellten Gutachten eine Regelung vorzusehen. Der Formvorschrift ist demnach entsprochen, wenn das elektronisch erstellte Gutachten mit einem geeigneten Zertifikat versehen wird. Für die Übermittlung elektronisch ersterter Gutachten gelten wie bisher die maßgeblichen Vorschriften der Verfahrensgesetze und des GOG.

#### **Zu Z 10 (§ 9)**

Mit dem einleitenden Satz soll klargestellt werden, dass die Eigenschaft als Sachverständiger wie bisher mit bescheidmäßig erfolgender Löschung aus der SDG-Liste durch den zuständigen Präsidenten erlischt. Zweckmäßigerweise werden alle Fälle, in denen eine Löschung zu erfolgen hat – so auch die Entziehung der Eigenschaft und der Tod des Sachverständigen – in einem Paragraphen zusammengefasst. Die Berichtspflicht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts ist nicht mehr erforderlich, da dieser kein Verzeichnis mehr zu veröffentlichen hat.

#### **Zu Z 11 (§ 10)**

Hiezu gilt das zu Z 3 Ausgeföhrte entsprechend.

#### **Zu Z 12 (§ 12)**

Der bisherige § 12 regelt die „Streichung aus der Liste“. Mit der Neuregelung des § 10 ist diese Bestimmung entbehrliech. Im § 12 sollen nunmehr die Sanktionen bei Verstößen gegen § 3a Abs. 7 geregelt werden. Danach ist der zuständige Präsident verpflichtet, wenn ihm offenkundig verbotene Inhalte zur Kenntnis gebracht werden, sogleich die betroffenen Datenbereiche von der Veröffentlichung auszunehmen. Mit der gewählten Formulierung soll klargestellt werden, dass den Präsidenten keine aktive Überwachungspflicht trifft. Sofern der Präsident Zweifel hat, ob die Inhalte § 3a Abs. 7 widersprechen, hat er zunächst die Betroffenen zu hören. Abs. 3 soll verdeutlichen, dass in gravierenden Fällen die Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen und allenfalls ein Entziehungsverfahren einzuleiten ist.

#### **Zu Z 13 (§ 14)**

Die zu Z 1 vorgeschlagenen Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an die neuen Bezeichnungen der Verbände dar. Durch die elektronische Abrufbarkeit ist eine gesonderte Mitteilung an das Bundesministerium für Justiz nicht mehr erforderlich. Die neue Z 5 soll klarstellen, dass für Dolmetschern eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs, zum Beispiel eine Einschränkung auf nur schriftliche Übersetzungen, nicht möglich ist. Dolmetscher können aber sehr wohl Spezialisierungen innerhalb der zertifizierten Sprache angeben (beispielsweise EDV-Englisch, medizinische Fachsprache). Auf den Ausweiskarten sind an Stelle der Fachgruppen die Sprachen, für die der Dolmetscher zertifiziert ist, anzuführen.

#### **Zu Z 14 (§ 14a)**

Neben den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen soll es weiterhin die allgemein beeideten Sachverständigen für die Fachgebiete Alt- und Gebrauchtwarenhandel, kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften, kleinere fortwirtschaftliche Liegenschaften und kleinere Wohnhäuser geben, da diese von großer Bedeutung insbesondere im ländlichen Raum und in Verlassenschaftsverfahren sind. Da deren örtlicher Wirkungsbereich auf den Sprengel nur eines Bezirksgerichts beschränkt ist und sich diese Sachverständigen keinem Zertifizierungsverfahren zu unterziehen haben, können diese nicht in die SDG-Liste eingetragen werden. Sie sind daher weiterhin in Papierlisten zu erfassen. Angesichts dieser örtlichen Beschränkung soll die Zuständigkeit hierfür wieder den Vorstehern der Bezirksgerichte übertragen werden. Im Interesse der

Rechtspflege soll sich der zuständige Vorsteher des Bezirksgerichts nicht nur auf geeignete Weise von der Sachkunde des Bewerbers sowie den übrigen Eintragungsvoraussetzungen, sondern auch von den Kenntnissen über die wichtigsten Vorschriften des Sachverständigenwesens, über die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung überzeugen. Nachdem der Papierausweis mit Einführung der Ausweiskarte mit Chipfunktion aus Kostengründen nicht mehr aufgelegt werden soll, soll den in ihrem Sprengel bei Gericht bekannten, allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen hinkünftig lediglich eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden. Z 5 soll klarstellen, dass auch diese Sachverständigen ein Rundsiegel bzw. ein geeignetes Zertifikat bei elektronischen Gutachten zu verwenden haben. Als einzige Rechtsmittelinstanz ist an Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts der Präsident des Gerichtshofs I. Instanz zuständig.

**Zu Z 15 (Aufhebung der §§ 14b bis 14e)**

Diese Bestimmungen sollten eine Umstellung der Listen auf ADV-Betrieb vorbereiten. Zum Gesetzgebungszeitpunkt (1998) war eine elektronische Listenführung entsprechend dem Firmenbuch geplant und die einzelnen Bestimmungen daher auf dieses System ausgerichtet. Entsprechend dem aktuellen Stand der Technik soll nunmehr aber eine völlig andere Umsetzung, nämlich mittels Zugänglichmachung per Internet, erfolgen.

**Zu Z 16 (§ 16b)**

Die Umstellung der Papierlisten auf die SDG-Liste sowie die Aufhebung der hiermit obsolet werdenden Bestimmungen und die Neuregelungen für die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sollen mit 1. Jänner 2004 wirksam werden. Die neuen Ausweiskarten werden voraussichtlich erst mit 1. Jänner 2005 zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Regelungen sollen daher erst mit diesem Datum in Kraft treten.

**Zu Art. II (Änderungen des GGG):**

Die Änderung der Z 3 in TP 14 beinhaltet eine Klarstellung, dass die Eintragungsgebühr für all jene Anträge gesondert zu entrichten ist, die die Ersteintragung bzw. spätere Eintragung eines neuen Fachgebiets oder einer neuen Sprache sowie die Verlängerung der Eintragung (Rezertifizierung) zum Gegenstand haben. Angesichts des vergleichbaren Aufwands sind Ersuchen um Eintragung sowie den Weiterverbleib in der Liste gebührenrechtlich gleich zu behandeln. Des weiteren war der Umstellung auf Ausweiskarten, deren Kosten vom Sachverständigen oder Dolmetscher zu tragen sind (§ 8 Abs. 3 SDG), Rechnung zu tragen.

Die vorgeschlagene Einführung der Z 7b im § 2 im Verein mit der neuen Z 3a in TP 14 ist eine Folge der Einführung des „Zusatzpaketes“ gemäß § 3a Abs. 5 SDG. Mit dieser Gebühr sollen die Mehrkosten für die Einführung und Aufrechterhaltung der den eingetragenen Sachverständigen und Dolmetschern zur Verfügung gestellten Datenbereiche in der SDG-Liste abgedeckt werden.



## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz- GGG) geändert werden**

#### Gegenüberstellung

##### Artikel I

###### **Änderungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher**

###### **Geltende Fassung**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen.

**§ 2.** (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) als Zertifizierungsstellen zu führenden Sachverständigenlisten einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

a) bis e) ...

f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

g) bis i)

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

**§ 2.** (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG-Liste) einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die SDG-Liste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

a) bis e) unverändert

f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft

g) bis i) unverändert

1a. ...

2. ...

**§ 2a.** (1) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, vor Eintragung in die Liste dem die Liste führenden Präsidenten nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in die Liste aufrechtzuerhalten und dies dem die Liste führenden Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, dem die Liste führenden Präsidenten unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

#### Führung der Sachverständigenlisten

**§ 3.** (1) Die Sachverständigenlisten sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu führen.

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der beiden Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) In den Listen sind die Sachverständigen nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls besonderen sachlichen oder eingeschränkten

1a. unverändert

2. unverändert

**§ 2a.** (1) Jeder Bewerber ist verpflichtet, vor Eintragung in die SDG-Liste dem für die Eintragung in die Liste zuständigen Präsidenten (§ 3 Abs. 1 u. 2) nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in die Liste aufrechtzuerhalten und dies dem zuständigen Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, dem Präsidenten des aus der SDG-Liste ersichtlichen Gerichtshofs I. Instanz (§ 3) unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

#### Führung der SDG-Liste

**§ 3.** (1) Die SDG-Liste ist von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz für jene allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu führen, die in ihrem Sprengel den gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit haben.

(2) In Wien ist der Präsident des Handelsgerichts Wien für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige zuständig, für alle übrigen der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Besteht Zweifel darüber, welcher der beiden Präsidenten für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig ist oder soll der Bewerber in Fachgebiete beider Präsidenten eingetragen werden, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen.

(3) Die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz bestimmt sich entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der

örtlichen Wirkungsbereich zu gliedern. Der Sachverständige ist mit Vor- und beruflichen Tätigkeit nach Wahl des allgemein beeideten und gerichtlich Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift, unter der er erreichbar ist, zertifizierten Sachverständigen im Antrag auf Eintragung. Dieser Präsident ist für sowie mit den vom Sachverständigen angegebenen weiteren Daten, die seine sämtliche Eintragungen ausschließlich zuständig. Gibt der Sachverständige später Erreichbarkeit erleichtern, zu verzeichnen. Allfällige Änderungen sind dem listenführenden Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 3a.** (1) In der SDG-Liste sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Fachgruppen und innerhalb der Fachgruppen nach Fachgebieten unter Anführung eines allenfalls eingeschränkten sachlichen Wirkungsbereichs einzutragen.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf und Zustellanschrift, Telefonnummer sowie den Fachgruppen und Fachgebieten samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen und der Zertifizierungsdauer einzutragen.

(3) Auf Wunsch der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können

1. eine zweite Zustellanschrift,
2. weitere Telefon- und Telefaxnummern, e-Mail-Adressen sowie Angaben, die ihre Erreichbarkeit erleichtern,
3. eine Spezialisierung innerhalb ihres Fachgebiets,
4. eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte

eingetragen werden.

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) auch selbstständig eintragen.

(5) Gegen Errichtung der hierfür vorgesehenen Jahresgebühr können die

allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in dem dafür vorgesehenen Bereich der SDG-Liste Daten betreffend ihre Ausbildung und berufliche Laufbahn, zur Infrastruktur ihrer Sachverständigkeit und über den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl ihrer Bestellungen und zum Gegenstand ihrer Gutachten) selbstständig eintragen und jederzeit ändern. In diesem Fall können sie auch einen Link auf ihre Homepage als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige setzen. Solange sie nicht ausdrücklich erklären, auf die Eintragungen gemäß Abs. 5 zu verzichten, wird die Jahresgebühr jeweils ab Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 31. März jeden Jahres automatisch vom bekannt gegebenen Konto eingezogen. Der Verzicht kann jeweils erst mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erklärt werden.

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben elektronisch unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu erfolgen.

(7) Die von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstossen (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die Verletzung von Standesregeln und Berufspflichten, insbesondere wahrheitswidrige Angaben und der Standesauffassung widersprechende Werbung, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind.

**§ 3b.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (SDG-Liste) einzurichten. Fehler von Dateneingaben in diese Liste und fehlerhafte Abfragemöglichkeiten sind auf Antrag oder von Amts wegen von dem für die jeweilige Eintragung zuständigen Präsidenten zu berichtigen. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(2) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der SDG-Liste haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

(3) Die Haftung des Bundes ist weiters für Inhalte ausgeschlossen, die die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 3a

**§ 4.** (1) Der Sachverständige darf nur in eine einzige Liste und nur auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbs eingetragen werden. Im Antrag sind das Fachgebiet und der allenfalls angestrebte besondere sachliche oder eingeschränkte örtliche Wirkungsbereich anzugeben.

(2) ...

(3) ...

(4) Bewirbt sich ein bereits eingetragener Sachverständiger nur deshalb um die Eintragung in die vom Präsidenten eines anderen Gerichtshofs I. Instanz geführte Liste, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine berufliche Tätigkeit an einen anderen Ort verlegt hat, so kann der entscheidende Präsident von den in Abs. 2 und 3 genannten Beweisen, Bescheinigungen und Ermittlungen absehen. Der bereits abgelegte Sachverständigeneid behält seine Wirkung. Eine nach § 6 begonnene Frist ist anzurechnen.

**§ 4a.** (1) Den Vorsitz der in § 4 Abs. 2 genannten Kommission führt ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender – allenfalls auch im Ruhestand befindlicher – Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind. Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die

1. nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Sachverständigenliste eingetragen sind und
2. von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl der Sachverständigen des Fachgebiets des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden.

Abs. 4 und 5 in die SDG-Liste eingetragen oder über diese Liste mittels Link zugänglich gemacht haben. Diese Daten stehen in der alleinigen Verantwortung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

**§ 4.** (1) Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Im Antrag sind die Angaben nach § 3a Abs. 2 zwingend anzuführen. Angaben nach § 3a Abs. 3 können gemacht werden. Eintragungen nach § 3a Abs. 5 kann der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erst nach seiner Eintragung in der SDG-Liste vornehmen.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

**§ 4a.** (1) Den Vorsitz der in § 4 Abs. 2 genannten Kommission führt ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender – allenfalls auch im Ruhestand befindlicher – Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind. Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die

1. nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die SDG-Liste eingetragen sind und
2. von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl der Sachverständigen des Fachgebiets des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden.

(2) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und ein Gutachten zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer in einem EWR-Vertragsstaat gelegenen Hochschule oder ist er befugt, einen Beruf ausüben, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a nicht zu prüfen.

**§ 6. (1)** Der Eintrag in die Sachverständigenliste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs befristet und kann danach auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist in die Sachverständigenliste einzutragen.

(2) Der Antrag des Sachverständigen auf Verlängerung des Eintrags ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich zu stellen. Der Sachverständige bleibt über den Zeitpunkt des Fristablaufs hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über den fristgerechten Verlängerungsantrag in die Liste eingetragen. Der Eintrag kann verlängert werden, wenn die Voraussetzung nach § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Z 1 Buchstabe b und der Z 2, sowie nach § 2a nach wie vor gegeben sind. Auf die Verlängerung des Eintrags besteht kein Anspruch.

(3) ...

(2) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und ein Gutachten zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Hochschule oder ist er befugt, einen Beruf ausüben, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a nicht zu prüfen.

**§ 6. (1)** Die Eintragung in die SDG-Liste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs befristet und kann danach auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

(2) Der Antrag auf Rezertifizierung ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich zu stellen (§ 4 Abs. 1 erster Satz). Der allgemein becidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bleibt über den Fristablauf hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über den fristgerechten Verlängerungsantrag in die Liste eingetragen. Die Rezertifizierung kann erfolgen, wenn die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2, mit Ausnahme der Z 1 Buchstabe b und der Z 2, sowie nach § 2a nach wie vor gegeben sind. Auf Rezertifizierung besteht kein Anspruch.

(3) unverändert

### **Mitteilung der Sachverständigenliste**

§ 7. Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben die von ihnen geführten Listen erstmalig zum 30. September 1975 vollständig, später die darauf bezüglichen Veränderungen alle zwei Jahre jeweils zum 30. September dem Präsidenten des übergeordneten Oberlandesgerichts zu berichten. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten jeweils spätestens zum folgenden 31. Dezember ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls besonderen sachlichen oder eingeschränkten örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes und die Befristung des Eintrags ausweisendes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels mitzuteilen.

### **Ausweis, Siegel**

§ 8. (1) Dem Sachverständigen ist anlässlich seiner Eintragung in die Liste ein Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Der Ausweis hat den Vor- und Familiennamen, den Tag und Ort der Geburt des Sachverständigen, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, die Liste, in die er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, sowie die Befristung des Eintrags zu bezeichnen.

(3) Der Sachverständige hat diesen Ausweis bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und hierbei auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der Liste gestrichen, so hat er ihn unverzüglich zurückzustellen.

(4) Der Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten

### **Veröffentlichung des SDG-Liste**

§ 7. (1) Die SDG-Liste ist im Internet unter der aus der Homepage der Justiz ersichtlichen Internetadresse allgemein zugänglich zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Die Einsicht in die aktuelle SDG-Liste im Internet ist für jedermann kostenfrei.

(2) Gelöschte Eintragungen müssen für die zuständigen Präsidenten weiter abfragbar bleiben. Diese haben anderen Gerichten und Behörden auf Anfrage über die gelöschten Daten Auskunft zu erteilen. Auf Antrag von Privatpersonen ist von dem derzeit oder zuletzt für den angefragten Sachverständigen zuständigen Präsidenten Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Eintragungen für den Sachverständigen zu einer bestimmten Zeit in der SDG-Liste bestanden haben.

(3) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann beim Bezirksgericht im Wege des Parteienverkehrs Einsicht in die SDG-Liste zu gewähren.

### **Ausweiskarte und Siegel**

§ 8. (1) Dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist anlässlich seiner Eintragung in die SDG-Liste zum Nachweis seiner Eigenschaft ein Lichtbildausweis in Kartenform vom zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz auszustellen. Dieser Gerichtshof ist ebenso wie die Gültigkeitsdauer der Karte auf dem Ausweis anzuführen.

(2) Auf der Ausweiskarte sind weiters die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der Vor- und Familiename, der Tag der Geburt sowie die Fachgruppen, für die der Sachverständige eingetragen ist, anzuführen. Die Ausweiskarte ist lediglich vom Sachverständigen zu unterfertigen. Wird der Sachverständige in der Folge für eine andere Fachgruppe oder weitere Fachgebiete eingetragen, oder wechselt er in einen anderen Gerichtshofsprengel, so behält der Ausweis seine Gültigkeit. Auf Antrag des Sachverständigen ist ihm ein neuer Ausweis auszustellen.

(3) Die Ausweiskarte ist mit einem geeigneten Zertifikat (§ 2 Z 8 SigG), das dem Sachverständigen selbstständige Eintragungen in die SDG-Liste gem. § 3a Abs. 3 bis 5 ermöglicht, zu versehen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit dem Ende des fünften auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres befristet. Die Kosten für die Karte sind vom Sachverständigen zu tragen. Die Karte ist erst nach Nachweis dieser Zahlungen auszufolgen.

(4) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat

ein Rundsiegel zu verwenden, das den Namen des Sachverständigen sowie die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ enthält. Nach Eintragung in die Liste hat der Sachverständige dem die Liste führenden Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen.

diese Ausweiskarte bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der SDG-Liste gestrichen, so hat er die Ausweiskarte unverzüglich zurückzustellen; gleiches gilt, wenn er eine neue Ausweiskarte erhält.

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die SDG-Liste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend.“

### **Erlöschen der Eigenschaft**

**§ 9. (1)** Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt

1. bei Nichtverlängerung der Befristung des Eintrags mit Fristablauf oder der darüber ergangenen späteren Entscheidung
2. mit dem Eingang der Verzichtserklärung.

### **Erlöschen der Eigenschaft**

**§ 9. (1)** Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt mit der Löschung aus der SDG-Liste. Der zuständige Präsident hat die Löschung vorzunehmen, wenn

1. der Eingetragene ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet;
2. die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgt ist;
3. die dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese Eigenschaft entzogen wird;
4. der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verstorben ist.“

(2) ...

(3) Der die Liste führende Präsident hat die Fälle des Erlöschens dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dieser hat sie jeweils zum Ende jedes Kalendervierteljahres gesammelt den unterstellten Gerichten und en anderen Oberlandesgerichten mitzuteilen.

### **Entziehung der Eigenschaft**

**§ 10. (1)** Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist vom Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen,

1. bis 3. ...

(2) ...

### **Entziehung der Eigenschaft**

**§ 10. (1)** Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist vom für Eintragungen zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen,

1. bis 3. unverändert

(2) unverändert

## 23

- (3) Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.  
 (4) ...

**Streichung**

- § 12.** Der Sachverständige ist aus der Liste zu streichen
1. im Fall seines Todes,
  2. bei späterer Eintragung in eine andere Liste,
  3. bei Erlöschen seiner Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (§9) und
  4. bei Entziehung dieser Eigenschaft (§ 10).

**§ 14. ...**

1. ...
2. dass an die Stelle des im § 4a genannten Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher tritt;
3. dass der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich aus der ... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ und
4. dass das Verzeichnis auch dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen ist.

- (3) Der § 9 Abs. 2 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.  
 (4) unverändert

**Sperre wegen verbotener Inhalte**

**§ 12.** (1) Die öffentliche Abrufbarkeit von Informationen, die der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige selbstständig in der SDG-Liste öffentlich zugänglich gemacht hat (§ 3a Abs. 3 bis 5), ist vom zuständigen Präsidenten zu unterbinden, wenn sich darin verbotene Inhalte (§ 3a Abs. 7) finden.

(2) Wird dem zuständigen Präsidenten zur Kenntnis gebracht, dass sich in der SDG-Liste offenkundig verbotene Inhalte befinden, so hat er die öffentliche Abrufbarkeit der davon betroffenen Datenbereiche umgehend zu unterbinden und den Sachverständigen im Nachhinein davon zu informieren. Die öffentliche Abrufbarkeit ist erst dann wieder herzustellen, wenn der Sachverständige dem zuständigen Präsidenten nachweist, dass der Inhalt dieser Datenbereiche von ihm geändert wurde und nunmehr unbedenklich ist. Hat der zuständige Präsident Zweifel, ob die Inhalte verboten sind, so hat er den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

(3) Bei gravierenden Verstößen des Sachverständigen gegen § 3a Abs. 7 hat der zuständige Präsident auch zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e noch gegeben ist.

**§ 14. unverändert**

1. unverändert
2. dass an die Stelle des im § 4a genannten Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) der Österreichische Verband allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher tritt;
3. dass der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich aus der ... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“
4. dass § 4 Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden ist;
5. dass die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

nach Sprachen geordnet in die SDG-Liste einzutragen sind; eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs ist ausgeschlossen; auf Wunsch des Dolmetschers kann eine Spezialisierung innerhalb der Sprache eingetragen werden;

6. dass auf der Ausweiskarte gemäß § 8 Abs. 2 neben Vor- und Familiennamen sowie dem Geburtsdatum die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher sowie die Sprachen für die Dolmetscher zertifiziert ist, anzuführen sind.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Bestimmungen für die ADV-Sachverständigen- und Dolmetscherlisten Umstellung der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten auf ADV**

**§ 14a.** Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Umstellung der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit anzurordnen.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige**

**§ 14a.** Für die Fachgebiete Alt- und Gebrauchtwarenhandel, kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften, kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften und kleinere Wohnhäuser können die Vorsteher der auch mit Zivilrechtssachen betrauten Bezirksgerichte mit auf den Sprengel ihres Bezirksgerichts beschränktem Wirkungsbereich Sachverständige auf deren Antrag allgemein gerichtlich beeiden und in die von ihnen zu führende Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ihres Bezirksgerichts aufnehmen. Für diese Sachverständigen gelten die § 1, § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, b, c, d, e, f und h, Z 1a und Z 2, § 3 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1 bis 3, § 11, mit den Besonderheiten sinngemäß,

1. dass sich der im Sinne von § 3 Abs. 3 zuständige Vorsteher des Bezirksgerichts auf geeignete Weise vom Vorliegen der Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Sachverständigenwesens, die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung sowie vom Vorliegen der anderen Eintragungsvoraussetzungen zu überzeugen hat;
2. dass der Sachverständige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Bezirksgerichts hat, bei dessen Vorsteher der Bewerber die Eintragung beantragt;
3. dass die Eintragung nur in eine einzige Liste und nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers vorgenommen werden darf;
4. dass der zuständige Vorsteher des Bezirksgerichts dem Sachverständigen anlässlich seiner Eintragung eine Legitimationsurkunde ausstellt; diese

hat der Sachverständige bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen;

5. dass der Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden hat, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet; von diesem Siegel ist dem zuständigen Vorsteher des Bezirksgerichts ein Siegelabdruck vorzulegen; bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend;
6. dass an Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts über Berufungen der Präsident des Gerichtshofs I. Instanz zu entscheiden hat, der für das Fachgebiet und den Sprengel des Bezirksgerichts zuständig ist.

**Datenbank der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten****aufgehoben**

- § 14b.** (1) Die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten sind durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen.  
 (2) In dieser Datenbank sind die Sachverständigen und Dolmetscher jeweils unter einer bundesweit fortlaufenden Nummer zu führen.  
 (3) Zu löschen Eintragungen sind in dieser Datenbank entsprechend zu kennzeichnen und müssen weiter abfragbar bleiben.

**Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht**

**§ 14c.** (1) Die Einsicht in die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten ist durch Ausdrucke (Datenbankauszüge) von jedem Gerichtshof und von jedem Bezirksgericht zu gewähren.

(2) Die Einsicht in gelöschte Eintragungen ist grundsätzlich nur zu amtlichen Zwecken zulässig. Auf Antrag von Privatpersonen ist aber von dem die Liste führenden Präsidenten aus gelöschten Eintragungen Auskunft darüber zu erteilen, ob und für welches Fachgebiet ein bestimmter Sachverständiger zu einer bestimmten Zeit eingetragen war.

**Datenbankabfrage**

**§ 14d.** (1) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeit ist jedermann zur Einzelabfrage aus der Datenbank der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt.

(2) Zur Einzelabfrage dürfen als Suchkriterien auch der Name des Sachverständigen oder Dolmetschers, auch ergänzt durch dessen Geburtsdatum, verwendet werden.

**Gebühren**

**§ 14e.** Für die Abfrage der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten nach § 14d gelten die für die Abfrage des Firmenbuchs geltenden Gebührenbestimmungen sinngemäß.

**Übergangsbestimmungen für die ADV-Sachverständigen- und Dolmetscherlisten**

entfällt

**§ 16 b.** (1) Der die Liste führende Präsident hat die erfolgte Umstellung der

**§ 16b.** (1) Die §§ 1, 2, 2a, 3, 3a, 3b, 4, 4a, 6, 7, 9, 10, 12, 14 Z 2 bis 5, 14a

Sachverständigen und- Dolmetscherliste auf ASV mit Edikt kundzumachen.

(2) Aus den noch nicht auf ADV umgestellten Sachverständigen- und Dometscherlisten sind die aufrechten Eintragungen in die Datenbank der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten zu übertragen. Bereits gelöschte Eintragungen dürfen in diese Datenbank übertragen werden; der Umfang dieser Übertragung ist nach § 3 Abs. 3 zu bestimmen.

(3) Ab dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt sind § 7, § 9 Abs. 3 und § 14 Z 4 nicht mehr anzuwenden.

(4) Mit diesem Zeitpunkt ist dem Sachverständigen oder Dolmetscher ein Auszug mit dem Beifügen zuzustellen, dass er binnen vier Wochen die Berichtigung seiner Eintragung oder von Erfassungsfehlern begehr kann. Die Berichtigung umfasst auch die Aufnahme fehlender Eintragungen.

(5) die Tatsache, dass die Berichtigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist in der Datenbank zu vermerken.

und 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft; sie sind auf alle offenen Anträge und Eintragungen anzuwenden. Mit 1. Jänner 2004 haben alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher und jene die im Sinne des § 16a Abs. 1 als solche gelten, in die SDG-Liste eingetragen zu sein. Mit diesem Datum sind die bisher von den Präsidenten der Landesgerichte zu führenden Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen vom Vorsteher des Bezirksgerichtes weiterzuführen, für dessen Sprengel diese Sachverständigen eingetragen sind.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher können bis zum 31. März 2004 gegen unrichtige Eintragungen in der SDG-Liste Einspruch beim für die Eintragung zuständigen Präsidenten erheben. Schreib- und Übertragungsfehler sowie andere offensichtliche Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(3) Die §§ 8 und 14 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die §§ 14b bis 14e treten mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

## Artikel II Änderungen des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG)

**§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:**

1. bis 7a. ...

8. u. 9. ...

### Tarifpost 14

- 1. ...
- 2. ...

**§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:**

1. bis 7a. unverändert

7b. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3a angeführten Eintragungen mit der Inanspruchnahme dieser Eintragungsmöglichkeit

8. u. 9. unverändert

### Tarifpost 14

- 1. unverändert
- 2. unverändert

28

3. für Anträge um Eintragung in die Sachverständigen – oder Dolmetscherliste, einschließlich der Ausstellung des Ausweises (§§ 8, 14 SDG) .....	43 Euro
4. bis 7. ...	

